

Sachverhalt:

Am 05.07.2012 ist das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in allen Teilen in Kraft getreten. U.a. wurde dadurch die Stellung des Vormundes (bei vollständigem Sorgerechtsentzug)/Pfleger (bei Entzug von Teilen des Sorgerechts) als unabhängiger Interessenvertreter seines Mündels insgesamt hervorgehoben. Insbesondere die neue Vorgabe im § 1800 BGB, „die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten“, macht die persönliche Verantwortung des Vormundes oder Pflegers für die Lebenssituation, Pflege und Erziehung des Mündels deutlich (siehe Anlage 1).

Grundsätzlich stellen die gesetzlichen Vorgaben die verantwortlichen Jugendämter und Vormünder/Pfleger vor erhebliche Herausforderungen. Insbesondere tritt verstärkt die Frage in den Mittelpunkt, inwieweit die Wahrnehmung der vorgeschriebenen monatlichen Mündelkontakte sichergestellt werden kann, ohne gleichzeitig die anfallenden Aufgaben in der Vormundschaft (Teilnahme an Fachkonferenzen, Wahrnehmung von Gerichtsterminen, Schulgespräche, Berichte an das Amtsgericht usw.) zu vernachlässigen (siehe Anlage 2).

Verbindlich ist in diesem Zusammenhang nun auch eine Fallzahlenbegrenzung von 50 Vormundschaften/Pflegschaften pro Vollzeitkraft (§ 55 Abs. 2 S. 4 SGB VIII). Zu berücksichtigen ist allerdings hier, dass es gerade auch zu dieser Fallzahlobergrenze kontroverse Diskussionen in der Fachöffentlichkeit gibt. So würde die Fallzahl fünfzig bei zwölf Mündelkontakten im Jahr und den zugrunde gelegten 220 Arbeitstagen in der Realität bedeuten, dass drei Mündelbesuche pro Arbeitstag anstünden. Neben den o. g. anderen Aufgaben ist dieses kaum zu bewältigen. Zumal hier noch nicht die besonders zeitintensive Betreuung einzelner Mündel gewürdigt ist (z. B. „abgängige Jugendliche“, Jugendliche mit Verbleib in der Herkunftsfamilie).

Aus diesem Grund wird u. a. von Michael Grabow, Familienrichter in Berlin, in einem Vortrag bei der Fachtagung Jugendhilfe 2012 am 18.10.2012 im Hinblick auf die im letzten Jahr gemachten Erfahrungen eine realistische Fallzahlenobergrenze von 30 bis 35 Mündeln pro Vollzeitstelle gefordert.

Zusätzlich ist festzuhalten, dass die Anzahl von unter Vormundschaft/Pflegschaft stehenden Minderjährigen in Eschweiler seit Jahren kontinuierlich steigt.

Derzeitiger Stand beim Jugendamt Eschweiler:

Mit Stand 01.11.2012 werden durch 2 Mitarbeiter/innen insgesamt 92 Mündel betreut. Dabei handelt es sich um eine Vollzeit- und eine Teilzeitstelle (wöchentlicher Stundenumfang von 25 Std.).

Bezogen auf die Fallzahlbegrenzung von 50 Fällen pro Vollzeitkraft bedeutet dieses, dass diese derzeit nicht eingehalten werden kann. Bei einem Gesamtstellenanteil von 1,64 würde die Höchstzahl der zu betreuenden Mündel bei insgesamt 82 liegen. Somit wird die gesetzliche Fallobergrenze derzeit um 10 Fälle überschritten.

Grundsätzlich ergibt sich daraus ein sofortiger Personalbedarf, da eine Überschreitung der Fallzahlobergrenze nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die Realisierung des zusätzlichen Personalbedarfs erfolgt durch eine hausinterne Lösung (Umsetzung). Hierdurch entstehen keine weiteren Personalkosten.

- Anlage 1 - Synopse des DIJuF

- Anlage 2 - Auszug aus dem Aufgabenkatalog im Sachgebiet Amtsvormundschaften

Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung
<p>§ 1908b Entlassung des Betreuers (1) Das Betreuungsgericht hat den Betreuer zu entlassen, wenn seine Eignung, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, nicht mehr gewährleistet ist oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Betreuer eine erforderliche Abrechnung vorsätzlich falsch erteilt hat. Das Gericht soll den nach § 1897 Abs. 6 bestellten Betreuer entlassen, wenn der Betreute durch eine oder mehrere andere Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann.</p> <p>(2) ... (3) ... (4) ... (5) ...</p>	<p>§ 1908b Entlassung des Betreuers (1) Das Betreuungsgericht hat den Betreuer zu entlassen, wenn seine Eignung, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, nicht mehr gewährleistet ist oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Betreuer eine erforderliche Abrechnung vorsätzlich falsch erteilt oder den erforderlichen persönlichen Kontakt zum Betreuten nicht gehalten hat. Das Gericht soll den nach § 1897 Abs. 6 bestellten Betreuer entlassen, wenn der Betreute durch eine oder mehrere andere Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann.</p> <p>(2) ... (3) ... (4) ... (5) ...</p>
<p>Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch</p>	
<p>§ 55 Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft (1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft). (2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder des Jugendlichen.</p>	<p>§ 55 Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft (1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft). (2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Vor der Übertragung der Aufgaben des Amtspflegers oder des Amtsvormunds soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. Eine ausnahmsweise vor der Übertragung unterbliebene Anhörung ist unverzüglich nachzuholen. Ein vollzeitschäftiger Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen. (3) Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen. Amtspfleger und Amtsvormund haben den persönlichen Kontakt zu diesem zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung nach Maßgabe des § 1793 Absatz 1a und § 1800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich zu fördern und zu gewährleisten.</p>

- Anlage 2 -

Auszug aus dem Aufgabenkatalog im Sachgebiet Amtsvormundschaft:

Im Rahmen der Personensorge

- Bestimmung des Aufenthalts
 - Bestimmung von Wohnort und Wohnung (z. B. Abschluss von Mietverträgen)
 - Unterbringung bei Pflegepersonen oder Verwandten, in Einrichtungen der Jugendhilfe usw.
 - Antrag auf Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung (§ 1631b BGB)
 - Wahrnehmung der Meldepflichten
 - Beantragung von Ausweisen
 - Entscheidungsbefugnis über die Herausgabe des Kindes oder Jugendlichen
- Regelung des Umgangs
- Sicherstellung des Lebensunterhalts und Versicherungsschutz
 - Beantragung und Inanspruchnahme von Sozialleistungen
 - Regelung aller Rentenangelegenheiten (Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz)
 - Beantragung sonstiger Ansprüche (z. B. Kindergeld, BAföG, BAB)
 - Abschluss von Versicherungsverträgen (z. B. Kranken-, Haftpflicht-versicherung)
- Geltendmachung der Unterhaltsansprüche
- Sicherstellung von Pflege und Erziehung
 - Bestimmung der Erziehungsziele
 - Beaufsichtigung der Erziehung durch regelmäßige Kontakte zur Pflegeperson und zum Mündel
 - Teilnahme an Hilfeplangesprächen als Personensorgeberechtigter (§ 36 SGB VIII)
 - Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII)
 - Beachtung des Selbstbestimmungsrechts des Mündels durch regelmäßige Gespräche und gegenseitige Information zur Vertrauensbildung
 - Einwilligung zur Taufe, Kommunion, Konfirmation usw.
- Sicherstellung der Gesundheitsfürsorge
 - Sorge für die notwendige medizinische Betreuung
 - Regelmäßige Gesundheitsvorsorge
 - Einwilligung zu medizinischen Maßnahmen und Eingriffen (z. B. Operationen, Impfungen, Bluttransfusionen usw.)
 - Veranlassung notwendiger medizinischer Untersuchungen
 - Beantragung medizinischer Hilfsmittel
- Sicherstellung von Schul- und Berufsausbildung
 - Auswahl des Kindergartens und der Schule
 - Entscheidungsfindung zum Schul- und Berufsweg
 - evtl. notwendige persönliche Gespräche mit Betreuern, Lehrern oder Ausbildern
 - Auswahl von Ausbildungsstellen und Abschluss von Ausbildungsverträgen
- Klärung status- und namensrechtlicher Fragen
 - Klärung der Vaterschaft durch Zustimmung zur Anerkennung (§ 1595 Abs. 2 BGB)
 - Vertretung des Mündels im gerichtlichen Feststellungs- oder Anfechtungsverfahren (§§ 1600, 1600 e BGB)
 - Mitwirkung im Adoptionsverfahren (§§ 1746, 1748 BGB)
 - Vertretung bei Namensänderung (§§ 1616 ff, 1757 BGB)
 - bei ausländischen Mündeln: Asyl-, Aufenthaltsberechtigung, etc.

Im Rahmen der Vermögenssorge

- Prüfung, Geltendmachung und Regelung von Erbansprüchen einschließlich der Entscheidung über die Erbausschlagung und die Nachlassinsolvenz
- Anlage eines Vermögensverzeichnisses
- Anlage des Mündelvermögens (mündelsicher)
- ggf. Verwaltung von bebauten/unbebauten Grundstücken
- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen